

BWK Rahmensatzung



für die
Landesverbände des BWK

vom 19.09.2025



Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK)
Bundesverband e.V.

BWK
die Umweltingenieure

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen "Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau Landesverband (BWK/LV) e.V.", im weiteren Landesverband genannt.
Er hat seinen Sitz in und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Landesverbandes ist der Wohnsitz des Geschäftsführers.

§ 2
Mitgliedschaft im Bundesverband

- (1) Der Landesverband ist als Landesverband Mitglied des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V. (Bundesverband).
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 4 sind jeweils auch Mitglieder des Bundesverbandes; damit besteht eine Doppelmithgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband.
- (3) Der Landesverband ist an die Beschlüsse des Bundesverbandes gebunden, soweit dieser sie in Ausübung seiner in der Bundessatzung festgelegten Rahmenkompetenz fasst. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme der verbindlichen Regelungen der von der Bundesversammlung verabschiedeten Rahmenseatzung einschließlich späterer Änderungen in die Satzung des Landesverbandes.
- (4) Der Landesverband ist gemäß Satzung des Bundesverbandes in der Bundesversammlung und im Bundesvorstand vertreten.
- (5) Der Landesverband führt an den Bundesverband gemäß dessen Satzung einen Jahresbeitrag ab.

§ 3
Zweck, Aufgaben

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und des Umweltschutzes auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung, des Kulturbauwes und verwandter Gebiete des Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf Landesebene
 2. Anregungen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu allen fachtechnischen Fragen und zu Fachgesetzen auf Landesebene
 4. Anregungen zur Verbesserung der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung
 5. Förderung von Praxis und Wissenschaft im Umweltschutz, Untersuchung der gesellschaftlichen Auswirkungen der Umweltschutztechnik
 6. Auszeichnung herausragender technisch-wissenschaftlicher Leistungen
 7. Unterstützung des Bundesverbandes bei seinen Aufgaben
 8. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen gleicher Zielrichtung.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind:
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder,
 3. fördernde Mitglieder und
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 1. Ingenieure und Naturwissenschaftler in der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, dem Kulturbau und in verwandten Gebieten,
 2. andere Personen mit besonderen Leistungen oder Erfahrungen in den Aufgaben des Verbandes.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
Studierende der unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Fachgebiete.
- (4) Fördernde Mitglieder können werden:
Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Vereine, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institute und andere, die den Aufgaben des Verbandes Interesse entgegenbringen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
Personen, die sich um den Verband in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Bezirksgruppe/ Landesgruppe.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme schriftlich ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung eingetragenen Datum.



- (4) Jedes Mitglied erhält die Satzung und eine Mitgliedskarte des Verbandes.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1. Tod,
 - 2. Austritt oder
 - 3. Ausschluss.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

§ 7 **Austritt**

Der Austritt aus dem Verband ist nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens zum 30. September durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand oder Geschäftsführer des Verbandes erklärt werden.

§ 8 **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - 1. wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung zuwiderhandelt,
 - 2. wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt oder
 - 3. wenn es mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ohne dass Stundung gewährt wurde.
- (2) Der Ausschluss kann unter Darlegung der Ausschlussgründe von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Vorsitzenden der Bezirksgruppe/ Landesgruppe. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung.

§ 9 **Erlöschen der Ansprüche**

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das bisherige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe des Verbandsvermögens, auch nicht nach Auflösung des Verbandes.



§ 10 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Rückständige Beiträge sind vom Kassenverwalter zuzüglich der Unkosten einzuziehen.
- (3) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann auf Antrag durch den Vorstand Beitragserleichterung gewährt werden.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verband die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder. Vertreter juristischer Personen haben auf Verlangen ihre Vollmacht vor Abstimmungen dem Abstimmungsleiter gegenüber nachzuweisen.
- (3) Wählbar sind ordentliche Mitglieder.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- (1) die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
- (2) bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und bei der Wahrung seines Ansehens nach Kräften mitzuwirken,
- (3) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten,
- (4) jeden Wechsel seiner Anschrift unverzüglich dem Geschäftsführer des Verbandes mitzuteilen.

§ 13 Organe

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Bezirksgruppenversammlung.



§ 14

Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen von dem Vorstand durch schriftliche Ladung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung mit Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung dem Geschäftsführer vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Jedes(r) stimmberechtigte Mitglied/ Delegierter hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (10) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (11) Sind Beschlüsse gemäß Abs. 9 oder 10 zu fassen, so ist in der Einladung auf Abs. 6 besonders hinzuweisen. Anträge der Mitglieder zu den Abs. 9 und 10 sind nach Ablauf der Ladungsfrist nicht zulässig.
- (12) Gewählt wird in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (13) Wesentliche Beratungsergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterschreiben.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung

Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 Abs. 3 zu beraten und beschließen,



- (2) die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,
- (3) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung zu entscheiden,
- (4) die Jahresrechnung und den Kassenbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Kassenprüfung zu entscheiden,
- (5) über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
- (6) die Jahresbeiträge der Mitglieder festzusetzen,
- (7) die Wahl der
 - Vorstandsmitglieder gemäß & 15 Abs. 2 Nm. 1 bis 8
 - Vertreter und ihre Stellvertreter für die Bundesversammlung (Bundesvertreter)
 - Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
 - Ausschussmitglieder gemäß § 20 Abs. 1 durchzuführen,
- (8) über die Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes zu beraten und zu beschließen,
- (9) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- (10) über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung seines Vermögens zu beschließen sowie zwei Liquidatoren zu bestellen,
- (11) in Beschwerdefällen zu entscheiden.

§ 16 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach innen und außen. Es ist der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertretenden des Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister.Zum Vorstand gehört darüber hinaus:
 5. Ansprechpartner für die technisch-wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
 6. der Referent für Ausbildung,
 7. der Referent für Fortbildung,
 8. der Referent für gesellschaftliche Auswirkungen der Umwelttechnik,
 9. der Referent der Öffentlichkeitsarbeit,
 10. die Vorsitzenden der Bezirksgruppen/ Landesgruppen, soweit nicht bereits im Vorstand vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder Nm. 1 bis 8 werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (4) Zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, berechtigt.



- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Verbandsmitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (8) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen, oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 17 **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 einzusetzen.
- (2) Ferner hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung einzuberufen und die Tagesordnung aufstellen zu lassen,
 - 2. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung vorzubereiten,
 - 3. der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und einen Geschäftsbericht vorzulegen,
 - 4. den Haushaltsplan des Verbandes aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung vorzulegen,
 - 5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung zu vollziehen,
 - 6. die Befolgung der Satzung zu überwachen,
 - 7. Fachausschüsse, Arbeitskreise einzurichten und Referenten zu berufen (§20 Abs. 2),
 - 8. Aufwandsentschädigungen festzulegen,
 - 9. Beitragserleichterungen zu gewähren,
 - 10. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - 11. der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung Personen vorzuschlagen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen,
 - 12. die Bezirksgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
 - 13. In dringenden Fällen sind außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Verbandes oder seiner Mitglieder zu ergreifen. Solche Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung vorzutragen.

§ 18 **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.



- (3) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes festzuhalten. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
- (4) Ein Beschluss kann schriftlich eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 19

Vertretung in der Bundesversammlung

- (1) Die Vereinigung entsendet in die Bundesversammlung Vertreter (Bundesvertreter), deren Zahl in der Bundessatzung festgelegt ist.
- (2) Die Bundesvertreter nehmen die Interessen des Verbandes in der Bundesversammlung wahr.
- (3) Die Bundesvertreter und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig ist festzulegen, welche Bundesvertreter und deren Stellvertreter ausscheiden, wenn die Anzahl der Bundesvertreter aufgrund geringer Mitgliederzahlen sinkt.

§ 20

Bezirksgruppen/ Landesgruppen

- (1) Das Verbandsgebiet wird in Bezirke aufgeteilt. Die in den Bezirken wohnenden Mitglieder bilden in der Regel die Bezirksgruppe.
- (2) Die Bezirksgruppen-/ Landesgruppenarbeit bildet das Hauptarbeitsfeld für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 3.
Den Bezirksgruppen/ Landesgruppen obliegt insbesondere:
 1. die Vertretung des Verbandes auf der Ebene der Bezirksgruppen/ Landesgruppen,
 2. die Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder der Bezirksgruppen/ Landesgruppen, besonders von Fortbildungsveranstaltungen,
 3. die Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe/ Landesgruppe,
 4. die Werbung von Mitgliedern,
 5. die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Verbandes,
 6. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die Zeit von vier Jahren und
 7. die Unterrichtungen des Vorstandes über die Tätigkeit der Bezirksgruppen/ Landesgruppen.

§ 21

Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes sind Ausschüsse einzurichten oder Referenten zu berufen für
 - Ausbildung
 - Fortbildung
 - gesellschaftliche Auswirkungen der Umwelttechnik
 - Öffentlichkeitsarbeit.



- (2) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand weitere Ausschüsse, Arbeitskreise oder Referenten berufen werden. Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluss. Diese Ausschüsse oder Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse berichtet.

§ 22 **Entschädigungen**

- (1) Alle Ämter im Verband sind Ehrenämter.
(2) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
(3) Bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 23 **Haushaltsplan, Jahresrechnung**

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Alle Ein- und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt werden (Haushaltsplan).
(3) Auszahlungen werden durch den Schatzmeister geleistet. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer haben die sachliche Richtigkeit auf den Auslagebelegen zu bescheinigen.
(4) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Schatzmeister über alle Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

§ 24 **Prüfung der Kasse**

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, von denen einer dieses Amt in den letzten zwei Jahren nicht bekleidet haben darf. Die Kassenprüfer dürfen das Amt nur zwei Jahre hintereinander innehaben und während dieser Zeit nicht Mitglied des Vorstands sein.
(2) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
(3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 25 **Verbandszeitschrift**

Eine Fachzeitschrift ist Fach- und Mitteilungsblatt des Landesverbandes. Sie wird den Mitgliedern zugestellt.



§ 26
Auflösung des Verbandes

- (1) Bei einer Auflösung der Vereinigung muss eine Liquidation gemäß § 47 BGB stattfinden. Sie ist von zwei Liquidatoren zu vollziehen.
- (2) Das verbliebene Vermögen fällt bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung oder des Umweltschutzes. Die v.g. Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung bestimmt.

§ 26
Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, private und berufliche Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Telefon] Bankverbindungen, Zahlungsinformationen, Qualifikation, Interessen, vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 28
Gemeinsame Regelungen der Landesverbände

In Ausfüllung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sind folgende Regelungen bindend:

§§ 1 bis 5; 7 bis 9; 13 Abs. (1) und (2); 14 Abs. (1), (2), (4), (6) und (8) bis (13); 16 (1), (2) Nrn. 1 bis 4; und (4); 17 (1), (2) Nm. 1 bis 7 und Nm. 10 bis 13; 18 (1); 19 (1) und (2); 21 (1); 23 bis 27

§ 29
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am in von der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am in Kraft und ersetzt die Satzung vom

Vorsitzende

Geschäftsführer

Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht

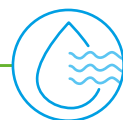


Bund der Ingenieure für Wasser-
wirtschaft, Abfallwirtschaft und
Kulturbau (BWK)

Bundesverband e.V.

www.bwk-bund.de

info@bwk-bund.de



BWK
die Umweltingenieure